

Das Rechtsmittelverfahren in Angelegenheiten des Strafvollzugs

§ 16 Strafvollzugsgesetz räumt dem Vollzugsgericht ein Entscheidungsrecht in verschiedenen Angelegenheiten des Strafvollzugs ein. Das Vollzugsgericht entscheidet etwa über

-) den Beitrag des Verurteilten zu den Kosten des Strafvollzuges
-) den Verfall von Geld und Gegenständen
-) die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe, den Widerruf und die Nichteinrechnung der außerhalb der Strafhaft verbrachten Zeit in die Strafzeit
-) die Nichteinrechnung der Zeit eines Ausganges oder der außerhalb der Strafe verbrachten Zeit in die Strafzeit
-) über die Nichteinrechnung einer im Hausarrest zugebrachten Zeit in die Strafzeit
-) über die Anhaltung eines Strafgefangenen in Einzelhaft gegen seinen Willen, wenn diese mehr als vier Wochen dauert
-) zum Teil über die bedingte Entlassung und die damit zusammenhängenden Anordnungen, über den Widerruf der bedingten Entlassung und darüber, daß die bedingte Entlassung endgültig geworden ist.

Eine Entscheidung des Vollzugsgerichts kann in den geschilderten Angelegenheiten auf Antrag des Verurteilten erfolgen, das Vollzugsgericht entscheidet mit Beschluss.

Der Instanzenzug in Angelegenheiten des Strafvollzugs ist nur zweistufig, gegen Entscheidungen des Vollzugsgerichts in Angelegenheiten des Strafvollzugs steht dem Verurteilten Beschwerde an den Gerichtshof 2. Instanz, für gewöhnlich das zuständige Oberlandesgericht, zu. Der Gerichtshof 2. Instanz entscheidet über die Beschwerde mit Beschluss in letzter Instanz.

Ein Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Gerichtshofs 2. Instanz in Angelegenheiten des Strafvollzugs ist auf Seite des Verurteilten nicht vorgesehen. (vgl. Judikatur 15Os104/93; 13Os71/95; 12Os90/96; 14Os145/96; 11Os147/02)

Eine Möglichkeit zur Bekämpfung dieser Beschlüsse steht ausschließlich der Generalprokurator, der staatsanwaltschaftlichen Behörde auf Ebene des OGH, zu. Gemäß § 33 Abs 2 StPO kann der Generalprokurator von Amts wegen oder im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz gegen jeden rechtswidrigen Beschluss oder Vorgang eines Strafgerichts, der ihm zur Kenntnis gelangt, eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes an den OGH erheben. Eine Vorlage an die Generalprokurator verbunden mit einer Anregung zu einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes kann durch jedermann erfolgen.

Sinn der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ist es, die Einheit der Rechtsprechung auch dort zu wahren, wo der Instanzenzug nicht bis zum OGH führt.

Letztlich bedeutet die Tatsache, dass dem Verurteilten selbst in Angelegenheiten des Strafvollzugs der Weg zum OGH versperrt ist, allerdings ein eklatantes Rechtsschutzdefizit, da die Entscheidung, ob die Generalprokurator eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhebt, nicht beeinflusst werden kann.